

Filmprüfstelle Berlin,

Berlin, den 22. Oktober 1920.

Kammer I,

Tgb. Nr. 723 B. P. 20.

Niederschrift.

Anwesend Bruno Peschel als Vors., Herr Ludwig Brager, Frau Else Frobenius, Herr Max Sommer, Herr Kuratus Menzel als Beisitzer, Be-  
trifft den Bildstreifen "Der moderne Knigge im Film" der Carl  
Wilhelm Film Ges. (Terra-Film G.m.b.H.) Berlin S.W. Kochstr. 73.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde  
nicht abgegeben, Für den Antragsteller ist erschienen Herr Carl  
Wilhelm. Der Bildstreifen wurde vorgeführt in folgenden Längen.

I Akt	125 m
II "	146 "
zus.	<u>271 m</u>

Der Vertreter der Firma, Herr Carl Wilhelm erklärte dem Vor-  
sitzenden, dass er die Herstellung des Films bezüglich der Scene im  
Paradiese keine erotischen Wirkungen bezweckt hätte, jede Obscönität  
vermieden, und diese Scenemur im künstlerischen Sinne aufgefasst  
haben wollte, er beantragte deshalb die Zulassung des Bildstreifens.

Es wurde in nicht öffentlicher Sitzung folgende Entscheidung  
gefällt.

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen  
Reiche zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vor-  
geführt werden.

Folgende Teile sind verboten:

Akt I, Nach Untertitel 9.

Die Scene im Paradiese von der Stelle ab, wie Adam den ihm  
von Eva gereichten Apfel fortwirft, sich erhebt und mit Eva Arm in  
Arm im Dunkel des Waldes verschwindet.

Diese Entscheidung wurde in öffentlicher Sitzung dem Vertreter  
der Firma Herr Carl Wilhelm bekannt gegeben, derselbe erklärte sich  
mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, gab an von seinem Be-  
schwerderecht Gebrauch machen zu wollen und stellte den Antrag auf

Übersendung des mit Gründen versehenen Entscheidung.

Gründe.

Hinsichtlich des ersten Teiles der Scene/ im Paradiese (Akt 1 und Untertitel 9) ist eine gewisse, künstlerische Bildwirkung nicht zu verkennen. Die photographische Wiedergabe der nackten Körper Adams und Evas wirkt im Allgemeinen nicht unzüchtig und schamverletzend.

Jedoch von dem Augenblicke an, wo Adam den Apfel fortgeworfen hat, sich erhebt, um mit Eva, Arm in Arm durch den Wald schreitend, im Dunkel zu verschwinden, verliert sich das bisher ruhig wirkende Bildhafte der Scene, es setzt jetzt gewissermassen die Handlung ein. Die nun gezeigten Bewegungen der enganeinandergeschmiegten, nackten Körper beim Gehen durch den Wald, des darauf folgende Verschwinden im Dunkel sind geeignet, das Sittlichkeits- und Schamgefühl der Zuschauer zu verletzen. Dieser Teil der Scene muss als entsittlichend im Sinne des § 1 d.L.G. erachtet werden und ist demgemäss zu verbieten.

gez. P e s c h e l .

-----  
Verfügung,

1) Gebühren a 1 M pro Meter.

-----

